

Fastenzeit

Auch der erste Fastensonntag war durch besondere Bräuche gekennzeichnet. Nach alter Tradition stellte man auf diesen Tag in Fett gebakene Küchlein her, denn fette Speisen markierten einst Fruchtbarkeit und drückten im Vorfrühling die Erwartung des baldigen Neueinsetzens der Vegetation aus. Man verzehrte das Gebäck allerdings keineswegs nur in der Stille seines Heimes, sondern stürmte vielmehr von Haus zu Haus, um die Küchlein als altherkömmlichen Tribut zu fordern oder sie sich gegenseitig aus der Küche zu stehlen. Bisweilen scheint diese Sitte überbordet zu haben, denn "um Ärgernis und grosse Unrast" zu verhindern, gebot der Rat in Mandaten von 1595, 1601 und 1646, dass niemand mehr "den andern mit dem Kuechliholen überlauffe".

Ausser "Sonntag Invocavit", "Alte Fasnacht" und "Küechlisonntag" hatte der erste Fastensonntag noch einen weiteren Namen, nämlich "Funkensonntag". Auch hier handelt es sich um Reste altheidnischer Vorfrühlingsriten zur Vertreibung der Winterdämonen. Schon das "Küechlimandat" von 1595 erwähnt den "Funken" bzw. das "Fasnachtsfür" an diesem Sonntag als Brauch, der den jungen Knaben auch weiterhin gestattet sei. Das Sittenmandat von 1646 verbot hingegen das Funkenbrennen - wenngleich ziemlich wirkungslos, wie es scheint, jedenfalls werden in Wil am Funkensonntag auch heute noch Feuer veranstaltet.

Dass in Wil während der ganzen mehrwöchigen Fastenzeit der Fleischgenuss sowie jede andere Lustbarkeit verboten war, entsprach allgemeiner kirchlicher Vorschrift. Im 17. Jahrhundert wurden die Wiler in den Mandaten auch angehalten, in dieser Zeit alles überflüssige Zechen, die Tagtrünke und Weinkäufe bei Strafe sowohl für den Trinker als den Wirt zu unterlassen. (Als "Weinkauf" wurde die weitverbreitete Sitte bezeichnet, nach einem abgeschlossenen Handel zusammen ein Glas Wein zu trinken, was die Rechtskräftigkeit des getätigten Handels unterstrich). Das Fleischessen war übrigens nicht nur in der Fastenzeit verboten, sondern auch an jedem Freitag und Samstag. In allen grossen Mandaten seit 1542 wird daher immer wieder ausdrücklich untersagt, an diesen beiden Tagen Fleisch, Hirn, Kutteln, Kuttelsuppe oder Füsse zu "holen" bzw. zu essen. Diese Esswaren sollten erst am Sonntag beim Metzger oder "Kuttler" gekauft werden.

Das Ende der Fastenzeit war in Wil durch drei eigentümliche Gottesdienste gekennzeichnet, nämlich durch sog. "Rumpelmetten". Es handelte sich dabei um Abendgottesdienste am Mittwoch-, Donnerstag- und Freitagabend in der Karwoche. Feierlich wurden dann die liturgischen Lamentationen (alttestamentliche Klagelieder aus Jeremias IV) gesungen. Wie in katholischen Kirchen in der Karwoche heute noch üblich, hatten dabei die Turmglocken und auch die kleinen Glöckchen der Ministranten zu schweigen. An ihre Stelle traten - und treten - die Rätschen, Lärminstrumente aus Holzschindeln. Bei den Rumpelmetten hielten aber nicht nur die Ministranten, sondern auch das Volk im Kirchenschiff, vorab die Buben, Rätschen und Hölzer mit Hämmerchen bereit. Sobald die Lamentationen vorüber waren, wurden alle Lichter in der Kirche gelöscht, und darauf ging ein ohrenbetäubender Lärm los. Man kann sich leicht vorstellen, dass diese Metten bei den Kindern die beliebtesten Gottesdienste des ganzen Jahres waren! Auch hier lässt sich an eine Verbindung von liturgischen Bräuchen mit vorchristlichen nächtlichen Lärmveranstaltungen zur Vertreibung der Winterdämonen denken. In Wil wurden die Rumpelmetten allerdings anders interpretiert, und zwar in einem Mandat von 1625, welches das "ungebührliche Klopfen" wegen zu grossen Unfugs abschaffte. Begründet wurde dies folgendermassen:

"Kundt und zu wüssen seye meniglich: Obgleichwol die heilige, christenliche Kirche das ungestüme Thümel, welches die Juden verübt, als sie Christum unseren Heilandt am Ölberg gefangen, durch etwas Klopfen nach den dreyen Mettinen gegenwertiger dreien Tagen repräsentiert, ist

doch bishero an disem Orthe aus solcher löblicher Ceremonien durch etliche ringfertige leüthe ein solche leichtfertigkeit gemacht worden, dass sie nit allein schier mehr unsinnigkeit als die Juden selbst verübt, sondern auch befunden worden, die anderen auf die Köpf, auf Mäntel und lange Kleider geschlagen, ja etwan sich nit gescheücht, den Rühigen (Ruhigen) solche Klaider uff den Bencken zeschnagen und gar anzunaglen, still und Benck zerschmettern...". Von nun an durften nur noch zwei Knaben und der Mesner vorne im Chor rätschen, und anstelle des vollständigen Lichterlöschens, das mit der Nacht der Gefangennahme Christi in Beziehung gebracht worden war, wurde nur noch der Chor im Dunkeln gehalten.

In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Wiler - offensichtlich unter dem Einfluss des Konzils von Trient - mehnals dazu angehalten, jährlich mindestens einmal, und zwar in der Fastenzeit, zu beichten. Dabei scheint es bei der Beicht nicht immer gar so friedlich zu und her gegangen zu sein, denn in verschiedenen Mandaten zwischen 1555 und 1566 wird betont, dass die Priester bei der Beicht nicht misshandelt oder "verunehrt" werden dürften, auch sollte man mit ihnen nicht argumentieren (womit wohl das Argumentieren über den neuen Glauben gemeint war).

(Bless-Grabher, Magdalen; Das alte Wil im Spiegel seiner Sittenmandate, Zürich 1981)